

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

24. März 2022

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

„Ich muss zu Dr. Viola“ – BKH Schwaz bietet niederschwellige Hilfe für Opfer von Gewalt

In enger Zusammenarbeit mit den Tirol Kliniken installiert das BKH Schwaz das Gewaltschutz-Projekt „Dr. Viola“ nun auch für den Bezirk Schwaz.

„Ich muss zu Dr. Viola!“ - Dieser Satz hilft Betroffenen jeden Alters und Geschlechts, die sich akut bedroht fühlen und Schutz und Hilfe im Krankenhaus Schwaz suchen. Der Satz funktioniert wie ein Codewort, das vom geschulten Personal am Krankenhaus dechiffriert wird. Sobald eine hilfeschuchende Person sich mit diesem Notruf an einen Portier oder Mitarbeiter:innen im Haus wendet oder diesen Code gegenüber dem medizinischen Personal erwähnt, startet ein interner Notfallplan. Die/der Betroffene/n wird an einen sicheren Ort gebracht und von ausgebildeten Personal betreut. Der weitere Ablauf ist schon seit Jahren gut trainiert und bekannt.

„Das Thema häusliche Gewalt ist für Betroffene häufig schambesetzt. Dr. Viola soll den Zugang zur Hilfe erleichtern und auch sprachliche Barrieren überwinden“, erklärt die Krankenhauspsychologin Beatrix Hofstötter, Leiterin der Gewaltschutzgruppe am BKH Schwaz. Der Satz „Ich muss zu Dr. Viola“ gibt Betroffenen die Möglichkeit, selbst wenn sie nicht frei sprechen können oder wollen, einen Hilferuf abzusetzen. Im Krankenhaus Schwaz wird über Info-Kärtchen, Plakate und Infoscreens in mehreren Sprachen über Dr. Viola informiert.

Dr. Viola

Der Notruf „Ich muss zur Dr. Viola“ wurde von der Gewaltschutzgruppe der Tirol Kliniken entwickelt. Bei der Auswahl des Namens „Dr. Viola“ war eine leichte Aussprache des Namens für alle vorrangig – auch für jene Personen, die nicht Deutsch als Muttersprache haben. Zudem lehnt sich „Viola“ an Violence an.

Zahlen

Während der Pandemie wurden auch im Bezirkskrankenhaus Schwaz mehrere Fälle der häuslichen Gewalt verzeichnet. Im Schnitt wurde die Gewaltschutzgruppe im vergangenen Jahr zweimal im Monat angefordert, weil bei Patient:innen ein Verdacht auf oder Hinweise von häuslicher Gewalt festgestellt wurden. Tendenziell handelt es sich dabei um mehr Frauen als Männer.

Neue Corona-Schutzmaßnahmen ab 24.3.2022

Die Bundesregierung hat folgende Anpassungen bei den Corona-Schutzmaßnahmen beschlossen. Diese sind ab heute bis vorerst 16. April 2022 gültig.

Eine generelle Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen:

- in der Gastronomie (am Weg zum Platz, nicht am Verabreichungsplatz)
- in der Beherbergung
- an öffentlichen Orten
- in Verkehrsmitteln
- im gesamten Handel
- bei körpernahen Dienstleistungen
- in Sportstätten (außer bei der Sportausübung)
- in Kultur- und Freizeiteinrichtungen
- an Arbeitsorten
- in Alten- und Pflegeheimen
- in Krankenanstalten
- bei Zusammenkünften mit zugewiesenen Sitzplätzen **ab 100 Personen** (dh. im Theater, der Oper, im Kino etc.) und
- bei Zusammenkünften ohne zugewiesenen Sitzplätzen **ab 100 Personen** (dh. bei Partys, Hochzeitsfeiern etc.) hat der Veranstalter aber eine „**Wahlmöglichkeit**“. Entscheidet sich dieser für eine 3-G-Kontrolle, gilt keine Maskenpflicht.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- privater Wohnbereich
- am Verabreichungsplatz

Nachtgastronomie:

- Regelung wie Zusammenkünfte Indoor ab 100 Personen = „Wahlmöglichkeit“ des Betreibers, d.h. grundsätzlich Maskenpflicht oder stattdessen 3G-Kontrolle

Absonderung:

Ab dem 5. Tag der Absonderung gilt bei mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit, dass die Absonderung beendet ist. Es gilt jedoch weitere 5 Tage eine Verkehrsbeschränkung. Um eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung zu erwirken, kann eine Freitestung erfolgen (negativer PCR-Test oder Ct-Wert ≥ 30). Sollte $CT < 30$ betragen, muss Verkehrsbeschränkung bis zum Ablauf der 5 Tage (oder wenn davor ein $CT \geq 30$ erreicht wird) fortgesetzt werden.

Verkehrsbeschränkung:

- Das Tragen einer **FFP2-Maske** oder einer höherwertigen Maske bei Kontakt mit anderen Personen, auch innerhalb des privaten Wohnbereichs
- meiden von Großveranstaltungen, vulnerablen Settings und Gastronomie (Ausnahme: Aufsuchen von Arbeitsorten ist grundsätzlich möglich)
- **kein Betreten von Einrichtungen** bzw. keine Ausübung von Aktivitäten, bei denen **nicht durchgehend eine FFP2-Maske** bzw. ein MNS getragen wird (Gastronomiebetriebe, Fitnessclubs etc.),
- kein Besuch von Großveranstaltungen und Ähnlichem (Sportveranstaltungen, Konzerte etc.) und
- ein Aufsuchen von **Arbeitsorten** ist dabei grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen (PSA) gewährleistet werden können.